



Gemeinschaftsraum Bangerterhaus

Benützungsordnung

Geltungsbereich

Geltungsbereich Artikel 1
¹ Die Benützungsordnung gilt für den Gemeinschaftsraum Bangerterhaus inklusive Küche und Toilettenanlage.

Benützung

Benützungsrecht Artikel 2
¹ Die Infrastruktur wird zur Verfügung gestellt für Anlässe der Einwohnergemeinde, der Kirchgemeinde, der Bürgergemeinde, der Schulen, der Vereine und des Gewerbes von Dotzigen, der politischen Parteien wie auch Privatpersonen mit Wohnsitz in Dotzigen.

Material Artikel 3
¹ Für Anlässe stehen das Mobiliar wie auch das Geschirr und Besteck zur Verfügung. Weiteres Mehrzweckmaterial (gemäss Festmaterialliste der Schulkommission Dotzigen) kann von der Gemeinde hinzugemietet werden. Das Mobiliar darf nicht nach draussen genommen werden.

Nachreinigung,
fehlendes Inventar Artikel 4
¹ Die Reinigung durch die Mieter erfolgt gemäss Checkliste der/des Hauswartes/in.

² Ist eine Nachreinigung notwendig, erfolgt diese in Absprache mit der Mieterschaft. Die Kosten dafür hat die Mieterschaft zu übernehmen. Ebenso wird fehlendes oder beschädigtes Inventar der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

Lärm Artikel 5
¹ Anlässe und Feste sind so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht unnötig belästigt wird. Dazu gehört auch das rücksichtsvolle Verhalten beim Verlassen des Raumes wie auch bei den Zu- und Wegfahrten auf den Parkplätzen. Die Nachtruhe ist gemäss dem Gemeindepolizeireglement der Gemeinde Dotzigen einzuhalten.

Benützungsdauer Artikel 6
¹ Montag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr
Freitag und Samstag bis 02.00 Uhr
Sonntag bis 20.00 Uhr

² Aus praktischen Gründen erfolgt am Tag vor einem Predigtsonntag keine Vermietung.

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen behalten sich vor, regelmässige Benutzungen zugunsten von einmaligen, von der Einwohnergemeinde durchgeführten Anlässen, abzusagen. Namentlich gilt dies für Vorbereitungsarbeiten zur Bundesfeier, Ständeli, und für weitere Anlässe mit Vorbereitungsbedarf.

Reservation

Artikel 7

¹ Die Reservation wird durch den/die Hauswart/in vorgenommen.
Mail : bangerterhausdotzigen@bluewin.ch
Telefon 079 / 826 24 94

² Bei Ferienabwesenheit des-/derselben wird die Geschäftskontrolle durch die Stellvertretung ausgeübt.

Verantwortlichkeit

Artikel 8

¹ Bei Reservation muss eine volljährige Person angeführt werden, welche für die Einhaltung der vorliegenden Benützungsvorschriften verantwortlich ist. Ein Exemplar dieser Vorschriften wird der zuständigen Person ausgehändigt. Diese Person ist ferner auch besorgt, dass beim Verlassen der Räume das Licht gelöscht wird und die nötigen Apparaturen ausgeschaltet sind. Die Übergabe der Räume wie die Schlüsselübergabe sind mit dem/der Hauswart/in zu regeln.

Parkieren

Artikel 9

¹ Vor dem Bangerterhaus dürfen keine Autos abgestellt werden. Es sind die Parkplätze am Rigigässli und vor der Zivilschutzanlage Moosweg zu benutzen. Zum An- und Abtransport von Material darf vor den Gemeinschaftsraum gefahren werden.

Rauchverbot

Artikel 10

¹ Innerhalb des Bangerterhauses gilt ein striktes Rauchverbot.

Gebühren

Artikel 11

¹ Für folgende Institutionen ist die Benützung gebührenfrei:
Einwohnergemeinde, Kirchgemeinde, Bürgergemeinde, Schulen sowie die politischen Parteien.

² Die Benützungsgebühren betragen:

Für Privatpersonen mit Wohnsitz Dotzigen CHF 200.00

³ Für alle Anlässe von Gewerbe und Vereinen,
mit kommerziellem oder gewinnorientiertem
Charakter

CHF 100.00

⁴ Für jegliche Reservationen wird eine
Pauschale für die Infrastruktur des
Bangerterhaus fällig.

CHF 50.00

⁵ Nachreinigung pro Stunde in Absprache mit der Mieterschaft CHF 50.00

⁶ Mietern des Bangerterhauses werden die Partygarnituren des Bangerterhauses für Anlässe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Vorzelt

Artikel 12

¹ Das Vorzelt wird ausschliesslich für Gemeinde- und Vereinsanlässe vermietet.

Zum Aufstellen und Abbauen des Vorzeltes müssen zwei instruierte Personen der Gemeinde und vier Personen des Mieters zusammenarbeiten.

² Die Vermietung des Vorzeltes erfolgt zu folgenden Sätzen:

Miete pro Anlass: CHF 150.00

Aufstellung und Abbau durch instruierte Personen der Gemeinde: CHF 200.00

Inkasso

Artikel 13

¹ Der/die Hauswart/in meldet nach jedem Anlass der Finanzverwaltung Dotzigen Art und Umfang der Gebühren.

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Artikel 14

¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorerwähnten Artikel kann der Gemeinderat die säumigen Vereine oder Privatpersonen mit einem Benützungsverbot belegen. Über weitere rechtliche Schritte entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Artikel 15

¹ Diese Benützungordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.01.2026 in Kraft.

GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Andreas Krähenbühl

Sig. Alessia Schaller

Änderungsnachweis

Der Gemeinderat hat am 20.09.2021 folgende Änderungen genehmigt:

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.09.2021	20.09.2021	Artikel 14 Vorzelt	Neu hinzugefügt.

GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Andreas Krähenbühl Sig. Alessia Schaller

Änderungsnachweis

Der Gemeinderat hat am 19.09.2022 folgende Änderungen genehmigt:

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
19.09.2022	19.09.2022	Artikel 6 Lärm	Ergänzung "Betreffend der Nachtruhe wird auf Art. 5 des Gemeindepolizeireglements verwiesen."
19.09.2022	19.09.2022	Artikel 14 Vorzelt	Ergänzung "Zum Aufstellen und Abbauen des Vorzeltes müssen zwei instruierte Personen der Gemeinde und vier Personen des Mieters zusammenarbeiten."

GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Andreas Krähenbühl Sig. Alessia Schaller

Änderungsnachweis

Der Gemeinderat hat am 28.04.2025 folgende Änderungen genehmigt:

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.04.2025	01.01.2026	Artikel 2 Benützungsrecht	Ergänzung um "des Gewerbes von Dotzigen"
28.04.2025	01.01.2026	Artikel 4, Abs. 1 Nachreinigung	Ergänzung: ¹ Die Reinigung durch die Mieter erfolgt gemäss Checkliste der/des Hauswartes/in.
28.04.2025	01.01.2026	Artikel 4, Abs. 2 Nachreinigung	Löschung "in Absprache mit der Mieterschaft"
28.04.2025	01.01.2026	Artikel 5 Lärm	Ergänzung "rücksichtsvolle Verhalten" und "Die Nachtruhe ist gemäss dem Gemeindepolizeireglement der Gemeinde Dotzigen einzuhalten."
28.04.2025	01.01.2026	Artikel 6 Benützungsdauer	Ergänzung der Absätze 2 und 3
28.04.2025	01.01.2026	Artikel 11 Gebühren	Ergänzung der Absätze sowie Anpassung der Gebühren Abs. 4 "Für jegliche Reservationen wird eine Pauschale für die Infrastruktur des Bangerterhaus fällig. CHF 50.00"
28.04.2025	01.01.2026	Artikel 12, Abs. 1 Vorzelt	Anpassung "Zum Aufstellen und Abbauen des Vorzeltes müssen zwei instruierte Personen der Gemeinde und vier Personen des Mieters zusammenarbeiten."

28.04.2025	01.01.2026	Artikel 12, Abs. 2 Vorzelt	Anpassung "Aufstellung und Abbau durch instruierte Personen der Gemeinde: CHF 200.00."
28.04.2025	01.01.2026	Artikel 15 Inkrafttreten	Anpassung Inkrafttreten.

GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Andreas Krähenbühl

Sig. Alessia Schaller